

Benutzungsordnung für die Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe des Landkreises Calw

in der Fassung vom 01.01.2019



Benutzungsordnung

für die Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe des Landkreises Calw

in der Fassung vom 01.01.2019

Aufgrund von § 17 Abs.1 der Abfallsatzung des Landkreises Calw vom 22.10.2018 wurde folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Im Landkreis Calw werden folgende Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe (im Folgenden: Anlagen) als öffentliche Einrichtungen auf der Grundlage der Abfallsatzung des Landkreises Calw in der jeweils gültigen Fassung betrieben:
- Entsorgungsanlage Walddorf, Gemarkung Altensteig-Walddorf,
 - Entsorgungsanlage Simmozheim, Gemarkung Simmozheim,
 - Entsorgungsanlage Oberhaugstett, Gemarkung Neubulach-Oberhaugstett,
 - Recyclinghof Zettelberg, Gemarkung Calw,
 - Recyclinghof Dobel, Gemarkung Dobel,
 - Recyclinghof Schömberg, Gemarkung Schömberg,
 - Recyclinghof Nagold, Gemarkung Nagold,
 - Recyclinghof Bad Wildbad, Gemarkung Bad Wildbad.
- Betreiber der Anlagen ist die Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH (AWG).
- 1.2 Die Benutzungsordnung ergänzt die Bestimmungen der Abfallsatzung und regelt den Betrieb und die Benutzung der vorstehend aufgeführten Anlagen.
- 1.3 Die Benutzungsordnung ist von allen Anlieferern, beauftragten Dritten und Besuchern einzuhalten. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Beanstandungen sind unverzüglich dem örtlichen Anlagenmeister oder seinem Vertreter mitzuteilen.
- 1.4 Die für die Verwaltung der Anlagen zuständige Stelle ist die AWG, Technische Abteilung, Gäuallee 5, 72202 Nagold, Telefon: 07452 6006-7000.
- 1.5 Die Benutzungsordnung gilt für das gesamte Gelände der Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe.

§ 2 Zutrittsberechtigter Personenkreis

Der Zutritt zu den Anlagen ist ohne besondere Erlaubnis des jeweiligen Anlagenmeisters nur Anlieferern und Beauftragten von Behörden gestattet. Besucher und Besuchergruppen können nach Terminabsprache in Begleitung eines Mitarbeiters des Abfallwirtschaftsbetriebes Zutritt erhalten.

Alle Anlieferer, beauftragte Dritte oder Besucher haben sich vor dem Betreten der Anlage an der Kasse anzumelden. Beauftragte Dritte, die Arbeiten auf der Anlage ausführen, haben sich arbeitstäglich an- und abzumelden.

§ 3 Einzugsgebiet

- 3.1 Als Einzugsgebiet gilt das gesamte Landkreisgebiet.
- 3.2 Auf den Anlagen dürfen Abfälle, die außerhalb des Landkreises Calw entstanden sind, nur abgelagert oder angeliefert werden, wenn die Erzeugerbehörde nicht auf ihrer Überlassungspflicht besteht und die Abfälle nach Art und Menge vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Calw zur Annahme zugelassen werden.
- 3.3 Bei landkreisfremden Anlieferungen wird eine Nutzungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Abfallsatzung des Landkreises Calw erhoben.
- 3.4 Auf Anordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Calw kann bestimmt werden, dass bestimmte Abfallarten auf anderen Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen angeliefert werden müssen.

§ 4 Zugelassene Abfallarten

- 4.1 Auf den Anlagen dürfen nur die in Anhang I aufgeführten Abfallarten in der dort beschriebenen Menge angeliefert werden.
- 4.2 Für Abfälle, die auf der Deponie Walddorf zur Ablagerung kommen, sind die Voraussetzungen für die Ablagerung gemäß § 6 Deponieverordnung zu berücksichtigen, soweit diese die Ablagerungsvoraussetzungen in der Deponieklasse II betreffen.
Es sind dies folgende Abfälle: Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten; nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle; gebundenes Asbestmaterial; Mineralfaserabfälle; Asche aus Großfeuerungsanlagen; verunreinigter Erdaushub; mineralische Schlämme; feste Abfälle aus Sandfanganlagen; teerhaltiger Straßenaufbruch.
- 4.3 Das Betriebspersonal ist nicht befugt, andere als die in Anhang I genannten Abfallarten anzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Einzelfallgenehmigung durch die AWG bzw. durch das Regierungspräsidium.

Die Ausnahmegenehmigung ist im Vorfeld über die in der Verwaltung zuständigen Sachbearbeiter einzuholen.

- 4.4 Die AWG behält sich vor, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Benutzers auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Annahme der Abfälle bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen oder auf einer Sicherungsfläche zwischenzulagern. Ausgeschlossene Abfälle hat der Benutzer unverzüglich zurückzunehmen. Kommt der Benutzer einer entsprechenden Aufforderung des Betriebspersonals nicht nach, so ist die AWG berechtigt, die unzulässig angelieferten Abfälle auf Kosten des Benutzers entfernen zu lassen. Der Deponiebetreiber hat gemäß § 8 Abs. 9 Deponieverordnung die zuständige Behörde unverzüglich über angelieferte, zur Ablagerung auf der Deponie aber nicht zugelassene Abfälle, zu informieren.

§ 5

Anlieferungsbedingungen für einzelne Abfallarten

- 5.1 Die Anlieferungsbedingungen auf den Anlagen richten sich nach der jeweils gültigen Abfallsatzung des Landkreises Calw und der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts (DepV). Letztere betrifft gewerbliche Anlieferungen mit einer Anlieferungsmenge größer 2 m³. Private Haushalte sind von der DepV nicht betroffen.
- 5.2 Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, für die keine Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz besteht, werden mit dem jeweils aktuellen Mehrwertsteuersatz beaufschlagt. Für einzelne Abfallarten können durch die AWG vom Satzungspreis abweichende Preise festgesetzt werden. Diese sind dem jeweiligen Merkblatt zu entnehmen.
- 5.3 Für gewerbliche Anlieferungen größer 2 m³ hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Abs. 1 DepV geforderten Angaben vorzulegen (diese Vorgehensweise gilt für alle Abfälle, die gemäß § 4 Ziff. 4.2 dieser Benutzungsordnung auf der Deponie Walddorf zur Ablagerung kommen). Das erforderliche Formular für eine grundlegende Charakterisierung ist in der Verwaltung der AWG erhältlich oder kann im Internet unter <http://www.awg-info.de/abfallberatung/gewerbekunden/formulare.php> heruntergeladen werden. Für die Anlieferung „gefährlicher Abfälle“ größer 2 t/a ist ein gültiger Entsorgungsnachweis gemäß Elektronischer Nachweisverordnung Voraussetzung.
- 5.4 Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat die Abfälle, die abgelagert werden sollen, stichprobenhaft je angefangene 1000 t, mindestens aber jährlich, zu beproben und die Schlüsselparmeter auf Einhaltung der Zuordnungskriterien gemäß den Vorgaben der DepV zu überprüfen.

- 5.5 Anlieferungsbedingungen für einzelne Abfallarten und deren Zusammensetzung richten sich nach den jeweiligen Angaben in den Merkblättern der AWG und der jeweils gültigen Abfallsatzung. Die Merkblätter werden auf den Anlagen von den zuständigen Kassenmitarbeitern ausgehändigt oder sind im Internet unter <http://www.awg-info.de/abfallberatung/gewerbekunden/merkblaetter.php> einzusehen.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Das Anliefern von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten ist verboten. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der AWG.

Die AWG kann im Einzelfall Einschränkungen der Öffnungszeiten vornehmen, insbesondere wenn die Witterungsverhältnisse einen sicheren Betrieb der Anlagen nicht mehr gewährleisten.

§ 7 Fahrzeugverkehr

- 7.1 Die Anlagen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Straßen und Wegen befahren werden. Diese sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Auf dem gesamten Gelände beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h. Die getroffenen Verkehrsregelungen sind zu beachten. Auf die im Betrieb eingesetzten Radlader und Verladebagger ist zu achten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- 7.2 Die Anlagen dürfen nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren werden. Die Container sowie die Ladeflächen der Anliefererfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass keine Abfälle beim Transport herunterfallen können. Staubende oder verwehbare Abfälle sind abzudecken. Treten Straßenschmutzungen außerhalb der Anlagen auf, so hat der Verursacher diese auf seine Kosten zu beseitigen. Unzulänglich ausgerüstete Fahrzeuge oder Container (z.B. ohne UVV) können zurückgewiesen werden.

§ 8 Verhalten auf den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen und bei der Anlieferung

- 8.1 Alle Benutzer und Besucher haben sich beim Betriebspersonal am Eingang anzumelden, auch wenn keine gebührenpflichtigen Abfälle angeliefert werden. Die Mitarbeiter der Anlagen sind sowohl bei der Kasse als auch beim Abladevorgang befugt, die angelieferten Abfälle zu kontrollieren.

- 8.2 Sofern bei der Annahmekontrolle nicht zweifelsfrei erkennbar ist, dass der Anlieferer aus dem Landkreis Calw kommt (z.B. bei landkreisfremdem Kfz-Kennzeichen), hat der Anlieferer seine Landkreiszugehörigkeit gegenüber dem Betriebspersonal in geeigneter Weise nachzuweisen.
- 8.3 Der Aufenthalt auf dem Anlagengelände hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufs vermieden werden. Nach dem Entladevorgang hat der Anlieferer die Anlage unverzüglich zu verlassen.
- 8.4 Die Abfälle dürfen nur an den freigegebenen Stellen bzw. an den vom Betriebspersonal angewiesenen Plätzen abgeladen werden. Das Abladen von Abfällen und Wertstoffen an anderen Stellen oder vor dem Tor der Anlagen ist untersagt und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.
- 8.5 Auf den Geländen sowie den Zu- und Abfahrtsstraßen dürfen keine Container abgestellt werden, ausgenommen bei anders lautender Vereinbarung mit dem Betreiber.
- 8.6 Die Anlieferung von übereinander gestapelten Containern ist untersagt.

§ 9

Benutzung der Wiegeeinrichtung

Der Anlagenbetreiber ist jederzeit befugt, die Anlieferung zu verwiegen. Gewerbliche Anlieferungen werden in der Regel immer verwogen. Es ist eine Ein- und Ausgangsverwiegung vorzunehmen. Während des Verwiegevorgangs hat der Fahrer das Fahrzeug zu verlassen.

Die Betriebswaagen der AWG sind keine „öffentlichen Waagen“ und dürfen daher zu außerbetrieblichen Wiegevorgängen nicht genutzt werden.

§ 10

Sicherheitsbestimmungen, Haftungsausschluss

- 10.1 Das Ausschuchen von Altmaterial jeglicher Art auf den Anlagen ist nicht gestattet. Ebenso sind Tauschgeschäfte auf dem Anlagengelände nicht gestattet. Die Abfälle gehen mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Fundsachen sind beim Betriebsleiter abzugeben.
- 10.2 Die Anlieferung von noch glimmenden oder glühenden Gegenständen ist nicht gestattet.
- 10.3 Das Verbrennen von Gegenständen ist verboten. Entstandene Feuer sind sofort dem Betriebspersonal anzuzeigen. Im Brandfall ist Teil A der Brandschutzordnung zu beachten (siehe Anhang III). Das Rauchen ist auf den Geländen - auch innerhalb des eigenen Fahrzeugs - strengstens untersagt.

- 10.4 Alle Personen, die sich auf den Geländen aufhalten, sind für ihre eigene Sicherheit selbst verantwortlich. Kindern ist das Betreten der Anlagen aus Sicherheitsgründen untersagt, sie können jedoch während der Anlieferung im Fahrzeug bleiben.
- 10.5 Auf allen Anlagen sind die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Baden-Württemberg, Stuttgart, und der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen – Gesetzliche Unfallversicherung -, Hamburg, einzuhalten. Das Betreten der Anlagen sollte zur eigenen Sicherheit nur mit geeignetem Schuhwerk erfolgen.
- 10.6 Die Benutzer und Besucher haften selbst für alle mitgebrachten Gegenstände einschließlich des Lieferfahrzeugs.
- 10.7 Schadensersatzansprüche aufgrund des Zustandes der Anlagen (wie Reifen-, Auspuff- oder Achsbeschädigungen, Personenschäden usw.) sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Abfallwirtschaftsbetriebes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Aufgetretene Schäden, insbesondere Verletzungen, sind umgehend dem Anlagenmeister oder seinem Vertreter zu melden.
- 10.8 Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unbenommen.
- 10.9 Auf den Anlagen gilt absolutes Alkoholverbot. Dieses betrifft sowohl die Mitarbeiter und beauftragte Dritte, als auch die Besucher.

§ 11 Registrierung der angelieferten Abfälle

- 11.1 Alle Anlieferer von Abfällen sind verpflichtet, dem Betriebspersonal die verlangten Kenndaten der Anlieferung anzugeben, insbesondere über Art und Herkunft der Abfälle. Dabei sind erforderlichenfalls die vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.
- 11.2 Bei der Anlieferung von Abfällen kann das Betriebspersonal je nach Abfallart insbesondere folgende Kenndaten fordern:
- Kfz-Kennzeichen des Anlieferfahrzeugs
 - Adresse des Gebührensschuldners
 - Art des Abfalls
 - Abfallherkunft mit Ort und Straße
 - Name und Anschrift des Abfallerzeugers mit Unterschrift
 - Transportgenehmigung und Begleitschein
 - Name und Unterschrift des Fahrers

Im Übrigen wird auf die Anlieferungsbedingungen in § 5 verwiesen.

Bei gewichtsbezogenen Abfallgebühren und vorhandener Fahrzeugwaage sind die Anlieferer verpflichtet, bei der Einfahrt und Ausfahrt zur Registrierung des Ladegewichts über die Waage zu fahren.

Bei Anlieferungen von Bodenaushub muss das Fassungsvermögen der Behälter bzw. das Ladevolumen angegeben werden.

Werden diese Angaben verweigert, kann das Betriebspersonal das Fahrzeug zurückweisen.

- 11.3 Die Entscheidung über die Einstufung des Abfalls nach Art und Menge trifft das Betriebspersonal. Mit seiner Unterschrift auf dem Wiegeschein erkennt der Anlieferer die Einstufung des Abfalls durch das Betriebspersonal an.

§ 12 Benutzungsgebühren

- 12.1 Die Benutzungsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen Abfallsatzung des Landkreises Calw erhoben. Diese kann bei der Anmeldung an der Anlage (siehe auch Infokasten) oder beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Calw eingesehen oder angefordert werden. Landkreisfremde Anlieferer haben je Anlieferung eine Nutzungsgebühr laut Abfallsatzung zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn nur Abfallarten angeliefert werden, für die keine Entsorgungsgebühr anfällt.
- 12.2 Die Bezahlung bei privaten Anlieferern erfolgt bar. Die Bezahlung bei gewerblichen Anlieferern kann bar bei Anlieferung oder durch Gebührenbescheid erfolgen. Dem Barzahler wird eine Quittung ausgestellt. Ein Antrag auf Rechnungsstellung durch Gebührenbescheid kann bei regelmäßig wiederkehrender Anlieferung gestellt werden; dabei kann auch ein Antrag auf Abbuchung erfolgen. Bei vereinbarter Rechnungsstellung erfolgt die Abrechnung monatsweise auf der Grundlage der im Verfahren nach § 11 registrierten Anlieferungen. Bei einem monatlichen Rechnungsbetrag von bis zu 15,- EUR wird eine Unkostenpauschale von 5,- EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer monatlich berechnet.
- 12.3 Der Gebührenschnldner, die Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschnld ergeben sich aus den §§ 19 und 23 der Abfallsatzung des Landkreises Calw.
- 12.4 Einwände des Anlieferers hinsichtlich der festgesetzten Gebühr (bar oder zur Rechnungsstellung) sind unverzüglich an der Kasse mitzuteilen. Spätere Einwände können nicht berücksichtigt werden.

§ 13 Haftung

- 13.1 Der Benutzer, sein Auftraggeber sowie die sonstigen Besucher haften für alle Schäden, die sie durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung verursachen. Die AWG und die von ihr eingesetzten Unternehmen sind im Rahmen dieser Haftung von Ansprüchen Dritter freizustellen.

- 13.2 Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Anlagenbetriebes wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 14 Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit der Anlieferung der Abfälle wird diese Benutzungsordnung, die beim Betriebsleiter oder bei der AWG eingesehen oder angefordert werden kann, von den Benutzern und deren Auftraggebern anerkannt. Sofern sich Benutzer und deren Auftraggeber Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen bedienen, sind sie verpflichtet, diesen die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Calw oder der Betreiber Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH (AWG) zulassen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung in der vorstehenden Fassung gilt ab dem 01.01.2019. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 01.11.2017 außer Kraft.

Nagold, den 20.11.2018

Gez.
Christian Gmeiner
Geschäftsführer

Anhang I

zur Benutzungsordnung für die Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe des Landkreises Calw, Stand 01.01.2019

1. Gebühren und Mengenbegrenzungen (gebührenpflichtige Abfallarten)

Bei Abrechnung nach Volumen wird einschließlich der Hohlräume abgerechnet.

Werden Gebühren pro m³ erhoben, erfolgt die Berechnung **je angefangenen 0,1 m³**

Abfallart	Menge	Gebühr in €	Mengenbegrenzungen auf den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen			
			Walldorf	Simmozheim	Oberhaugstett	Bad Wildbad, Dobel, Schömberg, Zettelberg, Nagold
mit Regelzuordnung nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV)						
Unverdichteter Abfall zur Beseitigung (Restabfall) AVV-Nr. 200301 Zulässige Länge der Einzelteile beträgt 2 m	m ³ ab 200 kg	28,00 195,00/t	u	u	1,0 m ³	1,0 m ³
Verdichteter Abfall zur Beseitigung (Restabfall) AVV-Nr. 200301	pro Tonne	195,00/t	u	u	k.A.	k. A.
Abfall zur Beseitigung nach § 17a Abs. 3 (Einzelfallregelung, Direktanlieferung beim Restmüllheizkraftwerk Böblingen) AVV-Nr. 200301	pro Tonne	178,00/t	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle (B IV) AVV-Nr. 170107, 170904	m ³ ab 200 kg	100,00 90,00/t	u	5,0 m ³	0,5 m ³	0,5 m ³
Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche* Stoffe enthalten (B V) AVV-Nr. 170106*	pro Tonne	95,00/t	u	5,0 m ³	k.A.	k.A.
Gebundenes Asbestmaterial AVV-Nr. 170605*	m ³ ab 200 kg	90,00 110,00/t	u	2,0 m ³	2,0 m ³	2,0 m ³ *2
Mineralfaserabfälle AVV-Nr. 170603*	m ³ ab 200 kg	22,00 400,00/t	u	5,0 m ³	2,0 m ³	2,0 m ³
Asche aus Großfeuerungen AVV-Nr. 100101	pro Tonne	86,00	u	u	k. A.	k. A.
Verunreinigter Erdaushub bis Deponieklasse 2 AVV-Nr. 170504, 170503*	pro Tonne	51,00	u	k. A.	k. A.	k. A.

u= unbegrenzte Annahme

k. A.= keine Annahme auf dieser Anlage

* = gefährliche Abfälle, Entsorgungsnachweis nötig bei Anlieferung > 2 t/a

*2 = keine Entladehilfe möglich

Abfallart	Menge	Gebühr in €	Mengenbegrenzungen auf den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen			
			Walddorf	Simmozheim	Oberhaugstett	Bad Wildbad, Dobel, Schömberg, Zettelberg, Nagold
mit Regelzuordnung nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV)						
Mineralische Schlämme (nur stichfest) AVV-Nr. 010413, 101314, 170506, 170505*	pro Tonne	35,00	u	k. A.	k. A.	k. A.
Feste Abfälle aus Sandfanganlagen AVV-Nr. 190802	pro Tonne	130,00	u	k. A.	k. A.	k. A.
Feste Abfälle aus Sandfanganlagen bis Deponieklasse 2 AVV-Nr. 190802	pro Tonne	70,00	u	k.A.	k.A.	k.A.
Teerhaltiger Straßen- aufbruch Schollen PAK bis 1.000 mg/kg PAK > 1.000 mg/kg AVV-Nr. 170301*	pro Tonne pro Tonne	55,00 58,00	u	k.A.	k.A.	k.A.
Aufschlag Anlieferung aus anderen Landkreisen	pro Tonne	6,00				
Teerhaltiger Straßen- aufbruch Fräsgut PAK bis 1.000 mg/kg PAK > 1.000 mg/kg AVV-Nr. 170301*	pro Tonne pro Tonne	35,00 38,00	u	k.A.	k.A.	k.A.
Aufschlag Anlieferung aus anderen Landkreisen	pro Tonne	6,00				
Abfallgemische zur Aufbereitung (Baustellenmischabfall) AVV-Nr. 170904	bis 200 kg, pauschal ab 200 kg	37,00 185,00/t	u	u	k.A.	k.A.
Rechengut und Kanalrückstände aus kommunalen Abwasseranlagen AVV-Nr. 190801	pro Tonne	130,00/t	u	k. A.	k. A.	k. A.
Rechengut aus Flusskraftwerken AVV-Nr. 200199	pro Tonne	60,00/t	u	u	k. A.	k. A.
Friedhofsabfall kompostierbar AVV-Nr. 200201	pro Tonne	70,00/t	u	u	k. A.	k. A.
Straßenkehricht mit organischen Anteilen AVV-Nr. 200303	pro Tonne	78,00/t	u	u	6,0 t	k. A.

u = unbegrenzte Annahme

k. A. = keine Annahme auf dieser Anlage

* = gefährliche Abfälle, Entsorgungsnachweis nötig bei Anlieferung > 2 t/a

*2 = keine Entladehilfe möglich

Abfallart	Menge	Gebühr in €	Mengenbegrenzungen auf den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen			
			Walldorf	Simmozheim	Oberhaugstett	Bad Wildbad, Dobel, Schömberg, Zettelberg, Nagold
mit Regelzuordnung nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV)						
Betonabbruch sortenrein AVV-Nr. 170101	pro Tonne	20,00/t	u	u	k. A.	k. A.
Tonziegel sortenrein AVV-Nr. 170102	pro Tonne	10,00/t	u	u	k.A.	k.A.
Mineralischer Bauschutt ohne Verunreinigungen (Bauschutt I) AVV-Nr. 170101, 170103, 170107	m ³ ab 200 kg	35,00 30,00/t	u	u	0,5 m ³	0,5 m ³
Mineralischer Bauschutt mit nicht gefährlichen Verunreinigungen (Bauschutt II) AVV-Nr. 17 01 07	m ³ ab 200 kg	35,00 30,00/t	u	3,0 m ³	0,5 m ³	0,5 m ³
Schwer sortierbare Bau- und Abbruchabfälle (B III) AVV-Nr. 170107, 170904	m ³ ab 200 kg	100,00 90,00/t	u	5,0 m ³	0,5 m ³	0,5 m ³
Altöl AVV-Nr. 130205*	pro Liter	2,00	25 l	25 l	k. A.	k. A.
Baumwurzeln AVV-Nr. 200138	m ³ ab 200 kg	20,00 55,00/t	u	u	0,5 m ³	0,5 m ³
Dispersionsfarbe ohne Lösungsmittel AVV-Nr. 080112	pro Eimer	4,50	10	10	2	2
Holzfenster (ohne Dachfenster) AVV-Nr. 17 02 04*	m ³ ab 200 kg	31,50 95,00/t	u	5,0 m ³	1,0 m ³	1,0 m ³
Feuerlöscher AVV-Nr. 160504*	2 kg-Löscher 6 kg-Löscher 12 kg-Löscher	4,00 10,00 18,00	5 Stück	5 Stück	5 Stück	5 Stück
Flachglas, Verbundglas, Drahtglas, Spiegelglas (ohne Anhaftungen) AVV-Nr. 160120, 170202	bis 0,1 m ³ ab 0,1 m ³ ab 200 kg	gebührenfrei 48,00/m ³ 60,00/t	2,0 m ³	2,0 m ³	0,5 m ³	0,5 m ³

u = unbegrenzte Annahme

k. A. = keine Annahme auf dieser Anlage

* = gefährliche Abfälle, Entsorgungsnachweis nötig bei Anlieferung > 2 t/a

*2 = keine Entladehilfe möglich

Abfallart	Menge	Gebühr in €	Mengenbegrenzungen auf den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen			
			Walldorf	Simmozheim	Oberhaugstett	Bad Wildbad, Dobel, Schömberg, Zettelberg, Nagold
mit Regelzuordnung nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV)						
Gasflaschen (nur leere Propan- und Butangasflaschen) AVV-Nr. 160504*	pro Stück	20,00/Stück	2 Stück	2 Stück	k.A.	k.A.
Grünabfälle nicht verholzt, Holzspäne, Schwarten, Stallung aus Kleintier- und Pferdehaltungen AVV-Nr. 200201	bis 1,0 m ³ ab 1,0 m ³	gebührenfrei 7,50/m ³	u	u	1,0 m ³	1,0 m ³
	ab 200 kg	45,00/t				
Hartplastik (PVC getrennt) AVV-Nr. 200139	bis 0,1 m ³ ab 0,1 m ³	gebührenfrei 10,00/m ³	u	u	1,0 m ³	1,0 m ³
	ab 200 kg	100,00/t				
Holz, behandelt (A I / A II Holz) AVV-Nr. 150103, 170201, 200138	m ³	16,00	u	u	1,0 m ³	1,0 m ³
	ab 200 kg	60,00/t				
Holz, belastet (A III / IV Holz) AVV-Nr. 170204*, 200137*	m ³	22,00	u	u	1,0 m ³	1,0 m ³
	ab 200 kg	85,00/t				
Kühlgeräte, Wärmepumpen, Klimageräte: Großgeräte aus Gewerbe AVV-Nr. 200123*, 200136	pro laufendem Meter	40,00	u	u	5 lfm	5 lfm
Kunststofffenster AVV-Nr. 170904	m ³	35,00	u	u	1,0 m ³	1,0 m ³
	ab 200 kg	100,00/t				
Metall-Verbundmaterialien AVV-Nr. 170407	m ³	25,00	u	u	0,5 m ³	0,1 m ³
	ab 200 kg	170,00/t				
Ölschlamm AVV-Nr. 130899*	bis 60 l - Gebinde	2,00/l	k. A.	200 l	k. A.	k. A.
PE-Folien AVV-Nr. 150102	bis 0,5 m ³	gebührenfrei	10 m ³	4,0 m ³	4,0 m ³	4,0 m ³
	ab 0,5 m ³	5,00/m ³				
PKW-Reifen bis 16 Zoll und Motorradreifen ohne Felgen mit Felgen AVV-Nr.160103	pro Stück	2,50	100 St.	100 St.	50 St.	50 St.
	pro Stück	3,50	100 St.	100 St.	50 St.	50 St.

u = unbegrenzte Annahme

k. A. = keine Annahme auf dieser Anlage

* = gefährliche Abfälle, Entsorgungsnachweis nötig bei Anlieferung > 2 t/a

*2 = keine Entladehilfe möglich

Abfallart	Menge	Gebühr in €	Mengenbegrenzungen auf den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen			
			Walddorf	Simmozheim	Oberhaugstett	Bad Wildbad, Dobel, Schömberg, Zettelberg, Nagold
mit Regelzuordnung nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV)						
Leichte Lkw-Reifen incl. Geländewagen 16 – 20 Zoll ohne Felgen mit Felgen AVV-Nr.160103	pro Stück	8,50	30 St.	30 St.	15 St.	15 St.
	pro Stück	11,00	30 St.	30 St.	15 St.	15 St.
Sonstige Reifen - bis 1,35 m Durchm. und Lauffläche bis 35 cm ohne Felgen - Übergröße oder Sonderausführ. oder mit Felge AVV-Nr.160103	pro Stück	30,00	10 St.	10 St.	k.A.	k. A.
	pro Stück	100,00	10 St.	10 St.	k.A.	k. A.
Speichersteine aus privaten Haushaltungen AVV-Nr. 170605*	pro Stück	3,00	100 St.	100 St.	k.A.	k.A.
Verpackungsstyropor AVV-Nr. 20 01 39 Baustyropor ohne gefährliche Stoffe AVV-Nr: 17 06 04 Baustyropor, HBCD-haltig AVV-Nr: 17 06 04	m ³	10,00/m ³	5,0 m ³	5,0 m ³	2,0 m ³	1,0 m ³
	m ³	20,00/m ³	5,0 m ³	5,0 m ³	2,0 m ³	1,0 m ³
	m ³	75,00/m ³	5,0 m ³	5,0 m ³	2,0 m ³	1,0 m ³
Bitumenhaltiger Straßenaufbruch AVV-Nr.170302	bis 0,25 m ³	gebührenfrei	u	u	k. A.	k. A.
	ab 0,25 m ³	28,00/t				

u = unbegrenzte Annahme

k. A. = keine Annahme auf dieser Anlage

* = gefährliche Abfälle, Entsorgungsnachweis nötig bei Anlieferung > 2 t/a

*2 = keine Entladehilfe möglich

Kleinstmengenregelung: Soweit Anlieferungen nach dieser Tabelle nach Volumen berechnet werden, eine Menge von 0,02 m³ nicht überschreiten und die Anlieferung nicht laut Tabelle gebührenfrei ist, wird eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

Soweit Anlieferungen nach dieser Tabelle gebührenfrei sind oder unter die Kleinstmengenregelung fallen, gilt dies nur für die pro Abfallart an einem Tag vorgenommene erste Anlieferung durch einen Haushalt oder Gewerbebetrieb. Jede weitere Anlieferung wird gebührenpflichtig, wenn die Anlieferung mit dem gleichen Fahrzeug oder von der gleichen Person vorgenommen wird.

Die Mengenbegrenzungen verstehen sich je Anlieferung und Tag.

Soweit für eine Abfallart aufgrund des angelieferten Volumens laut oben stehender Tabelle eine Verwiegung vorgesehen ist, das Nettogewicht der Anlieferung jedoch 200 kg unterschreitet, wird die Volumengebühr erhoben.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt für alle angelieferten Abfälle eine maximale Länge von 2,50 m.

2. Mengenbegrenzungen bei gebührenfreien Abfallarten

Abfallart	Mengenbegrenzungen auf den Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfen			
	Walddorf	Simmozheim	Oberhaugstett	Bad Wildbad, Dobel, Schömberg, Zettelberg, Nagold
mit Regelzuordnung nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV)				
Altkleider und Schuhe, tragfähig, gewaschen und trocken AVV-Nr. 200111	1,0 m ³	1,0 m ³	1,0 m ³	1,0 m ³
Glas, Dosen, Alufolie	2,0 m ³	2,0 m ³	0,5 m ³	0,5 m ³
Blei-, Kupfer- und Messingschrott (Nichteisen-Metalle) AVV-Nr. 170401, 170402, 170403, 170407	u	u	0,5 m ³	0,5 m ³
Alu-/Edelstahlschrott AVV-Nr. 170402, 170407	u	u	0,5 m ³	0,5 m ³
Kupferkabel einschließlich Isolierung AVV-Nr. 170411	u	u	0,5 m ³	0,5 m ³
Kochfette (ausschließlich anzuliefern in geschlossenen Kunststoff- oder Blechbehältern) AVV-Nr. 200125	0,5 m ³	0,5 m ³	0,2 m ³	0,2 m ³
Korkabfälle (z.B. Flaschenkorken) AVV-Nr. 200138	1,0 m ³	1,0 m ³	0,2 m ³	0,2 m ³
Altbatterien (ohne Autobatterien) AVV-Nr. 200134	0,1 m ³	0,1 m ³	0,01 m ³	0,01 m ³
Gelbe Säcke AVV-Nr. 200399	2,0 m ³	2,0 m ³	0,5 m ³	0,5 m ³
Eisenschrott AVV-Nr. 170405, 200140	u	u	1,0 m ³	1,0 m ³
Autobatterien (incl. sonstige Bleibatterien) AVV-Nr. 160601*	10 St.	10 St.	10 St.	10 St.
Papier, Pappe, Kartonagen AVV-Nr. 150101, 200101	4,0 m ³	4,0 m ³	4,0 m ³	4,0 m ³
Schnitzelpapier AVV-Nr. 200101	u	u	1,0 m ³	1,0 m ³
Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß ElektroG vom 20. Oktober 2015				
Wärmeüberträger (Kühlgeräte, Wärmepumpen, Ölradiatoren) (SG 1)	5 Geräte	5 Geräte	5 Geräte	5 Geräte
Bildschirme, Monitore, TV-Geräte (> 100 cm ²) (SG 2)	5 Geräte	5 Geräte	5 Geräte	5 Geräte
Lampen (Gasentladungslampen) (SG 3)	200 Stück	200 Stück	200 Stück	200 Stück
Großgeräte (SG 4)	5 Geräte	5 Geräte	5 Geräte	5 Geräte
Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (SG 5)	500 kg	500 kg	500 kg	500 kg
Nachtspeicheröfen, nicht zerlegt und staubdicht verpackt, mit genehmigtem Annahmeschein AVV-Nr. 160212*	k. A.	k. A.	k. A.	5 Stück, nur in Nagold
Photovoltaikmodule, mit genehmigtem Annahmeschein (SG 6)	k. A.	k. A.	k. A.	5 Stück, nur in Nagold
In Walddorf, Simmozheim und Nagold Abgabe größerer Mengen nach vorheriger Anmeldung möglich (3 Werktage Vorlauf)				

Abfallart mit Regelzuordnung nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (AVV)	Mengenbegrenzungen auf den Entsorgungs- anlagen und Recyclinghöfen			
	Walddorf	Simmozhei m	Ober- haugstett	Bad Wildbad, Dobel, Schömberg, Zettelberg, Nagold
Asche aus Kleinfeuerungsanlagen AVV-Nr. 100101, 200141	20 Liter	20 Liter	20 Liter	20 Liter
Grünabfälle verholzt AVV-Nr. 200138	u	u	3,0 m ³	2,0 m ³
CDs, CD-ROMs und DVDs ohne Hüllen, AVV-Nr. 200139	500 St.	500 St.	200 St.	200 St.
PU-Schaum Dosen	25 St.	25 St.	25 St.	25 St.
Tonerkartuschen, Tintenpatronen und sonstige Druckerpatronen	20 St.	20 St.	10 St.	10 St.

u= unbegrenzte Annahme

k. A.= keine Annahme auf dieser Anlage

* = gefährliche Abfälle, Entsorgungsnachweis nötig bei Anlieferung > 2 t/a

*2 = keine Entladehilfe möglich

Anhang II
zur Benutzungsordnung für die Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe des
Landkreises Calw, Stand 01.01.2019

Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe

Winterhalbjahr
November bis März

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Altensteig-Walddorf	8:00 – 12:15 12:45 – 16:30	8:00 – 12:15 12:45 – 16:30	8:00 – 12:15 12:45 – 16:30	8:00 – 12:15 12:45 – 16:30	8:00 – 12:15 12:45 – 16:30	8:00 – 14:00
Neubulach-Oberhaugstett	9:00 – 12:00 13:00 – 16:00	9:00 – 13:00	geschlossen	12:00 – 16:00	9:00 – 12:00 13:00 – 16:00	9:00 – 14:00
Simmozheim	8:00 – 12:15 12:45 – 16:30	8:00 – 12:15 12:45 – 16:30	8:00 – 12:15 12:45 – 16:30	8:00 – 12:15 12:45 – 16:30	8:00 – 12:15 12:45 – 16:30	8:00 – 14:00
Bad Wildbad	9:00 – 12:00 13:00 – 16:00	geschlossen	13:00 – 16:00	9:00 – 13:00	9:00 – 12:00 13:00 – 16:00	9:00 – 14:00
Calw-Zettelberg	12:00 – 16:00	geschlossen	12:00 – 16:00	9:00 – 13:00	12:00 – 16:00	9:00 – 14:00
Dobel	12:00 – 16:00	12:00 – 16:00	geschlossen	12:00 – 16:00	12:00 – 16:00	9:00 – 14:00
Nagold	9:00 – 14:00	9:00 – 12:00 13:00 – 17:00	9:00 – 12:00 13:00 – 17:00	geschlossen	9:00 – 12:00 13:00 – 17:00	9:00 – 14:00
Schömberg	geschlossen	12:00 – 16:00	9:00 – 13:00	12:00 – 16:00	12:00 – 16:00	9:00 – 14:00

Sommerhalbjahr
April bis Oktober

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Altensteig-Walddorf	7:30 – 12:00 13:00 – 17:30	7:30 – 12:00 13:00 – 17:30	7:30 – 12:00 13:00 – 17:30	7:30 – 12:00 13:00 – 17:30	7:30 – 12:00 13:00 – 17:30	8:00 – 14:00
Neubulach-Oberhaugstett	8:00 – 12:00 13:00 – 17:30	8:00 – 13:00	geschlossen	13:00 – 17:30	8:00 – 12:00 13:00 – 17:30	8:30 – 14:00
Simmozheim	7:30 – 12:00 13:00 – 17:30	7:30 – 12:00 13:00 – 17:30	7:30 – 12:00 13:00 – 17:30	7:30 – 12:00 13:00 – 17:30	7:30 – 12:00 13:00 – 17:30	8:00 – 14:00
Bad Wildbad	8:00 – 12:00 13:00 – 17:30	geschlossen	13:00 – 17:30	8:00 – 13:00	8:00 – 12:00 13:00 – 17:30	8:30 – 14:00
Calw-Zettelberg	13:00 – 17:30	geschlossen	13:00 – 17:30	8:00 – 13:00	13:00 – 17:30	8:30 – 14:00
Dobel	13:00 – 17:30	13:00 – 17:30	geschlossen	13:00 – 17:30	13:00 – 17:30	8:30 – 14:00
Nagold	8:00 – 14:00	8:00 – 12:00 13:00 – 17:30	8:00 – 12:00 13:00 – 17:30	geschlossen	8:00 – 12:00 13:00 – 17:30	8:30 – 14:00
Schömberg	geschlossen	13:00 – 17:30	8:00 – 13:00	13:00 – 17:30	13:00 – 17:30	8:30 – 14:00

Anhang III

zur Benutzungsordnung für die Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe des Landkreises Calw, Stand 01.01.2019

Teil A der Brandschutzordnung

Brände verhüten



Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

Notruf 112

(Mobiltelefon benutzen !)

In Sicherheit bringen




Gefährdete Personen warnen /
Hausalarm auslösen (Rufen !)

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen





Feuerlöscher benutzen

Löschschlauch benutzen

Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen

Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096:2014-095.11.2018